

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „COMPPRESS“.
- (2) Er ist ein rechtsfähiger Verein mit Sitz in Berlin.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung

- der Volksbildung,
- des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich der Abgabenordnung.

(3) Dem Vereinszweck liegen zwei Annahmen zugrunde:

Zum einen wird angenommen, dass die Volksbildung, insbesondere zur aktuellen nationalen, internationalen und themenbezogenen Politik, die notwendige Bedingung für das Funktionieren des demokratischen Staatswesens darstellt. Das Wahlverhalten der Bürgerinnen und Bürger hängt von ihrem Informationsstand und dem daraus folgenden Einschätzungsvermögen von Entscheidungen und deren Konsequenzen ab.

Zum anderen kommt die Volksbildung, insbesondere über aktuelle nationale, internationale und themenbezogene Politik, maßgeblich anhand der Botschaften und Produkte aus dem Konsum nationaler und internationaler Medien/Veröffentlichungen zustande.

(4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Herstellung und den Betrieb einer frei zugänglichen Plattform zur demokratischen Bewertung von Veröffentlichungen. Die Bewertung erfolgt gemäß allgemein und universal anerkannter Qualitätsstandards einer guten und ethischen Berichterstattung. Die Plattform stellt der Öffentlichkeit ein Ranking von Veröffentlichungen nach Qualität über einen News-Aggregator zur Verfügung, die das Resultat eines gleichen, freien und demokratischen Bewertungsprozesses sind. Mit der Plattform

- wird eine demokratisch entstandene, von keiner Instanz singulär beeinflusste Entscheidungsgrundlage für den individuellen Konsum von Veröffentlichungen geschaffen,
- werden folglich qualitativ hochwertige Veröffentlichungen durch erhöhten Absatz belohnt und
- wird folglich der allgemeine Standard der Berichterstattung gehoben und so die Volksbildung gefördert.

Als daraus resultierende Konsequenz wird ein Beitrag zu Festigung des demokratischen Staatswesens angestrebt.

(5) Der Satzungszweck wird außerdem verwirklicht durch die Erweiterung der oben genannten Plattform auf den internationalen Medienmarkt und des Angebots der Plattform mit allen Funktionen in verschiedenen Sprachen zur Durchbrechung der Sprachbarriere zwischen nationalen Medienmärkten und der damit einhergehenden Förderung der internationalen Gesinnung, der Etablierung eines globalen Medienmarktes sowie der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur.

(6) Der Satzungszweck wird außerdem verwirklicht durch die Gründung weiterer verwandter und assoziierter Vereinigungen, die ein Netzwerk der Völkerverständigung und der Förderung der demokratischen Organisation von Macht im Geltungsbereich der Abgabenordnung bilden.

(7) Der Verein darf seinen Satzungszweck auch durch Hilfspersonen (§ 57 Abs. 1 Satz 2 AO) verwirklichen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

(2) Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt an das Präsidium, das über die Aufnahme entscheidet. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet das Präsidium nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(3) Die Mitgliedschaft endet:

- a) bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit;
- b) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
- c) durch Austritt (Abs. 4);
- d) durch Ausschluss (Abs. 5).

(4) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium. Der Austritt ist jederzeit zum Ende eines Monats zulässig. Eine Erstattung von bereits für das laufende Jahr geleisteten Mitgliedsbeiträgen ist ausgeschlossen.

(5) Ein Mitglied kann durch das Präsidium mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den

Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist oder den Vereinsinteressen grob zuwider gehandelt hat. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Sollte der Verein zum Zeitpunkt der Anhörung nach Satz 3 250.000 oder mehr Mitglieder zählen, kann das Mitglied gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlussklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet. Sollte die Mitgliederzahl des Satz 4 nicht erreicht sein, ist die Entscheidung des Präsidiums im Sinne des Satz 1 abschließend.

(6) Die Mitgliederversammlung kann unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 6 Buchst. j), Abs. 7, Abs. 8 jede natürliche und juristische Person, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

(1) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

(2) Die Mitglieder entrichten Beiträge in Geld an den Verein. Das Nähere – insbesondere die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit – regelt das Präsidium bzw. sobald der Verein 50.000 oder mehr Mitglieder zählt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Das Präsidium bzw., sobald der Verein 50.000 oder mehr Mitglieder zählt, die Mitgliederversammlung ist auch berechtigt, zu diesem Zwecke eine Beitragsordnung zu erlassen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Präsidium eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und das Präsidium über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§§ 7 und 8);
2. der Vorstand inklusive des Präsidiums (§§ 9 und 10);
3. der Beirat (§ 12).

§ 7 Einberufung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Ort, Termin und Tagesordnung bestimmt das Präsidium. Zur Gewährleistung der Stabilität des Vereins einerseits und seiner demokratischen Struktur andererseits sind verschiedene Kompetenzen in dieser

Satzung bis zum Erreichen einer gewissen Mitgliederzahl dem Präsidium vorbehalten. Wenn der Verein die jeweils bestimmte Mitgliederzahl erreicht hat, fallen die entsprechenden Kompetenzen der Mitgliederversammlung zu. Eine Übersicht enthält die Tabelle in Anlage 1 zu dieser Satzung.

(2) Mitgliederversammlungen können auch online abgehalten werden. Das Präsidium wählt dafür eine Plattform aus. Diese muss text-, audio- und videofähig sein sowie nur Vereinsmitgliedern die Teilnahme ermöglichen. Eine Identifikation der teilnehmenden Vereinsmitglieder für die Stimmabgabe muss sichergestellt sein. Der Zugang muss über ein für die jeweilige Versammlung einmaliges Kennwort gesichert sein, dass den Mitgliedern erst unmittelbar vor der Versammlung per Post, E-Mail oder über einen anderen, vom Präsidium auszuwählenden Übertragungsweg mitgeteilt wird. Darüber hinaus gelten die Regelungen für Mitgliederversammlungen aus dieser Satzung.

(3) Mitgliederversammlungen sind ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung schriftlich von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe einer begründeten Tagesordnung vom Präsidium verlangt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung). Die beantragte Tagesordnung ist verpflichtend zu übernehmen.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch das Präsidium mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Eine schriftliche Einladung erfolgt an die von dem Mitglied zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse, eine Einladung per E-Mail erfolgt in Textform an die von dem Mitglied zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse.

(5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Präsidium schriftlich oder per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Anträge zur Wahl oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern, Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins, die nicht bereits in der fristgemäßen Einladung nach Satz 1 angekündigt wurden, sind von einer Ergänzung der Tagesordnung ausgeschlossen und können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.

(6) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u.a.:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder;
- b) die Änderung oder Neufassung der Satzung, soweit kein Fall des § 9 Abs. 5 Buchst. i) vorliegt, und einer etwaigen Beitragsordnung;
- c) die Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
- d) die Beschlussfassung über Beschwerden gegen den Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- e) die Genehmigung des Haushaltsplans und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands sowie die Entlastung des Vorstands;
- f) die Wahl der Kassenprüfer;
- g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;

- h) Entscheidungen über den An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundstücken;
- i) die Beschlussfassung zu einer Vergütung des Vorstands (§ 9 Abs. 7) und des Beirats (§ 12 Abs. 7);
- j) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- k) die Beschlussfassung über eine Spendenordnung;
- l) sämtliche sonstigen der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder an anderer Stelle der Satzung übertragenen Aufgaben.

(7) Die Beschlussgegenstände des Absatz 6 Buchstaben a) bis d) sowie h) bis k) sind Aufgaben des Präsidiums, solange der Verein nicht die für den jeweiligen Beschlussgegenstand festgelegte Mitgliederzahl aus der Tabelle in Abs. 8 erreicht hat. Sobald der Verein die für den jeweiligen Beschlussgegenstand festgelegte Mitgliederzahl aus der Tabelle in Abs. 8 erreicht hat, ist der jeweilige Beschlussgegenstand des Absatzes 6 Aufgabe der Mitgliederversammlung.

(8) Die folgenden Beschlussgegenstände des Abs. 6 sind ab einer nachfolgend bestimmten Mitgliederzahl des Vereins Aufgabe der Mitgliederversammlung:

Nr.	Buchst. des § 7 Abs. 6	Beschlussgegenstand	Mitgliederzahl
01	a)	die Wahl der Vorstandsmitglieder	1.000.000
02	b)	die Änderung oder Neufassung der Satzung, soweit kein Fall des § 9 Abs. 5 Buchst. i) vorliegt, und einer etwaigen Beitragsordnung	1.000.000
03	c)	die Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge	50.000
04	d)	die Beschlussfassung über Beschwerden gegen den Ausschluss von Vereinsmitgliedern	10.000
05	h)	Entscheidungen über den An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundstücken	500.000
06	i)	die Beschlussfassung zu einer Vergütung des Vorstands (§ 9 Abs. 7) und des Beirats (§ 12 Abs. 7)	1.000.000
07	j)	die Ernennung von Ehrenmitgliedern	1.000
08	k)	die Beschlussfassung über eine Spendenordnung	100.000

§ 8 Ablauf der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

(1) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins berechtigt. Durch Beschluss des Präsidiums können Gäste zur Anwesenheit berechtigt werden. Sobald der Verein

5.000 oder mehr Mitglieder zählt, hat auch die Mitgliederversammlung das Recht, Gäste durch Beschluss zur Anwesenheit zu berechtigen.

(2) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 3. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 4. Vorsitzenden geleitet. Ist kein Mitglied des Präsidiums anwesend, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen und sind etwaige Änderungen der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter bekanntzugeben.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ausgenommen von der Regelung des Satz 1 sind die Wahl oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern, die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins. Die Beschlussgegenstände des Satz 2 erfordern zur Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung die Stimmabgabe von 51% der Vereinsmitglieder bei der Wahl oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern, von 51% der Vereinsmitglieder bei der Änderung der Satzung und von 100% der Vereinsmitglieder für die Auflösung des Vereins. Stimm- und wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.

(4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nicht durch einen Bevollmächtigten wahrgenommen werden. Sobald der Verein eine Mitgliederzahl von 25.000 erreicht hat, kann schriftlich für jeweils eine Mitgliederversammlung das Stimmrecht an ein anderes Vereinsmitglied übertragen werden, wobei kein Mitglied dabei mehr als 3 Stimmen auf sich vereinigen darf.

(5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Über die Wahl und Abwahl von Vorstandsmitgliedern, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur einstimmig beschlossen werden.

(6) Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt – mit Ausnahme der Wahlen (Abs. 7) – durch Handzeichen der anwesenden Mitglieder. Bei Online-Mitgliederversammlungen wird das Handzeichen ersetzt durch eine entsprechende Softwarefunktion. Abweichend von Satz 1 und 2 erfolgt eine schriftliche Stimmabgabe, wenn auf Befragen des Versammlungsleiters mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine solche geheime Wahl verlangt. Bei Online-Mitgliederversammlungen wird die schriftliche Stimmabgabe ersetzt durch eine entsprechende anonyme Softwarefunktion. Der Versammlungsleiter hat die Befragung der Mitgliederversammlung nur auf Antrag eines oder mehrerer anwesender Mitglieder durchzuführen. Auf die Frage des Versammlungsleiters erklären sich die eine geheime Wahl verlangenden Mitglieder durch Handzeichen bzw. bei Online-Mitgliederversammlungen durch die entsprechende Softwarefunktion.

(7) Wahlen erfolgen durch geheime, schriftliche Stimmabgabe bzw. eine entsprechende Softwarefunktion im Sinne des § 8 Abs. 6 Satz 4, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine Stimmabgabe durch Handzeichen bzw. eine entsprechende Softwarefunktion beschließt. Die Wahl der Mitglieder des Vorstands muss zwingend geheim erfolgen. Gewählt sind die Kandidaten, die die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit erfolgt zwischen den stimmgleichen Kandidaten eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit gilt der bisherige Amtsinhaber, wenn beide Kandidaten Amtsinhaber oder beide nicht Amtsinhaber sind, der Kandidat, der länger Mitglied im Verein ist, als gewählt.

(8) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind aufzubewahren.

§ 9 Präsidium und Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und dem erweiterten Vorstand.

(2) Das Präsidium besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden;
- b) dem Schatzmeister, der zugleich der 2. Vorsitzende ist;
- c) dem 3. Vorsitzenden;
- d) dem 4. Vorsitzenden.

Das Präsidium bildet den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der 1. Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt, ansonsten sind je zwei Präsidiumsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt. Präsidiumsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(3) Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu zehn Mitgliedern. Mitglieder des erweiterten Vorstands haben keine Vertretungsbefugnis für den Verein. Sie können vom Präsidium zu schaffende Ressorts innerhalb des Vereins leiten.

(4) Wählbar als Vorstandsmitglied sind nur Mitglieder des Vereins.

(5) Das Präsidium führt die Geschäfte. Das Präsidium vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Darüber hinaus hat das Präsidium insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung; Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- c) Führen der Bücher;
- d) Erstellung des Haushaltsplans, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes;
- e) Abschluss u. Kündigung von Dienst- u. Arbeitsverträgen;
- f) Ausübung des Weisungsrechtes gegenüber Mitarbeitern;
- g) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;

- h) Bestellung von Beiratsmitgliedern;
- i) Das Präsidium kann Satzungsänderungen beschließen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt wurden.

(6) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung pro Amt im gesonderten Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Wenn die nach § 7 Abs. 6 Buchst. a), Abs. 7, Abs. 8 erforderliche Mitgliederzahl nicht erreicht ist, wählt das Präsidium nach Ablauf der Amtszeit von vier Jahren neue Mitglieder des Vorstands oder verlängert die Amtszeit der bisherigen Mitglieder des Vorstands.

(7) Den Mitgliedern des Vorstands werden die bei der Vereinsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt. Mitglieder des Vorstands können darüber hinaus eine angemessene Vergütung erhalten. Die Vergütung für den Zeitaufwand bedarf dem Grunde und der Höhe nach der vorherigen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung, sobald der Verein mehr als die in § 7 Abs. 8 in Verbindung mit § 7 Abs. 7 und Abs. 6 Buchst. i) festgelegte Mitgliederzahl erreicht hat. Falls der Verein weniger als die in § 7 Abs. 8 in Verbindung mit § 7 Abs. 7 und Abs. 6 Buchst. i) festgelegte Mitgliederzahl hat, bedarf die Vergütung für den Zeitaufwand dem Grunde und der Höhe nach der vorherigen Beschlussfassung des Präsidiums.

(8) Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

(9) Präsidium und Vorstand können sich jeweils eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Vorstandssitzungen und Beschlüsse des Präsidiums

(1) Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche durch den 1. Vorsitzenden, ersatzweise den 2. Vorsitzenden, ersatzweise den 3. Vorsitzenden, ersatzweise den 4. Vorsitzenden. Eine Verkürzung der Ladungsfrist ist mit Zustimmung sämtlicher Präsidiumsmitglieder möglich. Die Zustimmung gilt mit dem Erscheinen zur Vorstandssitzung als erteilt. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit setzt nicht voraus, dass sämtliche Präsidiumsämter besetzt sind.

(2) Vorstandssitzungen können auch online abgehalten werden. Das Präsidium wählt dafür eine Plattform aus. Diese muss audio- und videofähig sein sowie nur Vorstandsmitgliedern die Teilnahme ermöglichen. Eine Identifikation der teilnehmenden Vorstandsmitglieder für die Stimmabgabe muss sichergestellt sein. Darüber hinaus gelten die Regelungen für Vorstandssitzungen aus dieser Satzung.

(3) Beschlüsse des Präsidiums werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise des 2. Vorsitzenden, weiter ersatzweise des 3. Vorsitzenden.

(4) Beschlüsse des Präsidiums können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen schriftlich oder per E-Mail gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Präsidiumsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung.

(5) Sämtliche Beschlüsse des Präsidiums – auch Umlaufbeschlüsse – sind zu protokollieren und aufzubewahren.

§ 11 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr einen Kassenprüfer sowie einen stellvertretenden Kassenprüfer, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen. Der Kassenprüfer, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, prüft die Buchführung und den Jahresabschluss, berichtet über die Prüfungsergebnisse in der Mitgliederversammlung und gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands ab.

(2) Die Wiederwahl des Kassenprüfers und des stellvertretenden Kassenprüfers ist zulässig.

§ 12 Beirat

(1) Das Präsidium kann einen Beirat einrichten. Der Beirat berät den Vorstand und kann mit den Stimmen von mindestens einem Drittel der Beiratsmitglieder vom Präsidium verlangen, zu einer bestimmten Frage der Vereinsgeschäfte gehört zu werden.

(2) Der Beirat kann aus bis zu 15 Mitgliedern bestehen. Beiratsmitglieder müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

(3) Der Beirat hat keine eigenen Beschluss- oder Anordnungs Kompetenzen.

(4) Mindestens einmal im Kalenderjahr soll eine Sitzung des Beirats stattfinden. Der Beirat wird vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden des Vereins schriftlich, telefonisch oder elektronisch mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Zu den Sitzungen des Beirats haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirats zu verständigen.

(5) Beiratssitzungen können auch online abgehalten werden. Das Präsidium wählt dafür eine Plattform aus. Diese muss audio- und videofähig sein sowie nur Beirats- und Vorstandsmitgliedern die Teilnahme ermöglichen. Eine Identifikation der teilnehmenden Beirats- und Vorstandsmitglieder muss sichergestellt sein.

(6) Die Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, über alle Angelegenheiten des Vereins, insbesondere über Geschäftsgeheimnisse, gegenüber Außenstehenden Stillschweigen zu bewahren. Ebenso wenig dürfen sie diese Geheimnisse und sonstigen schützenswerten Informationen

eigennützig verwenden. Diese Verpflichtung dauert auch nach dem Ausscheiden aus dem Beirat zeitlich unbegrenzt fort.

(7) Den Mitgliedern des Beirats werden die bei der Beiratsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt. Mitglieder des Beirats können darüber hinaus eine angemessene Vergütung erhalten. Die Vergütung für den Zeitaufwand bedarf dem Grunde und der Höhe nach der vorherigen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung, sobald der Verein mehr als die in § 7 Abs. 8 in Verbindung mit § 7 Abs. 7 und Abs. 6 Buchst. i) festgelegte Mitgliederzahl erreicht hat. Falls der Verein weniger als die in § 7 Abs. 8 in Verbindung mit § 7 Abs. 7 und Abs. 6 Buchst. i) festgelegte Mitgliederzahl hat, bedarf die Vergütung für den Zeitaufwand dem Grunde und der Höhe nach der vorherigen Beschlussfassung des Präsidiums.

(8) Die Haftung der Beiratsmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Rotes Kreuz e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 27.09.2020 errichtet.

Anlage 1: Übersicht der Kompetenzen, die bei Vorliegen der jeweils festgelegten Mitgliederzahl an die Mitgliederversammlung fallen

Nr.	Beschlussgegenstand bzw. Kompetenz	Standort in Satzung	Mindestmitgliederanzahl, bei deren Vorliegen die Kompetenz an die Mitgliederversammlung fällt
01	die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Entlastung	§ 7 Abs. 6 Buchst. a)	1.000.000
02	die Änderung oder Neufassung der Satzung, soweit kein Fall des § 9 Abs. 5 Buchst. i vorliegt, und einer etwaigen Beitragsordnung	§ 7 Abs. 6 Buchst. b)	1.000.000
03	die Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge	§ 7 Abs. 6 Buchst. c)	50.000
04	die Beschlussfassung über Beschwerden gegen den Ausschluss von Vereinsmitgliedern	§ 7 Abs. 6 Buchst. d)	10.000

05	Entscheidungen über den An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundstücken	§ 7 Abs. 6 Buchst. h)	500.000
06	die Beschlussfassung zu einer Vergütung des Vorstands (§ 9 Abs. 7) und des Beirats (§ 12 Abs. 7)	§ 7 Abs. 6 Buchst. i)	1.000.000
07	die Ernennung von Ehrenmitgliedern	§ 7 Abs. 6 Buchst. j)	1.000
08	die Beschlussfassung über eine Spendenordnung	§ 7 Abs. 6 Buchst. k)	100.000
09	Abschließende Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein	§ 4 Abs. 5 Satz 4	250.000
10	Mitgliedsbeiträge, insbesondere Höhe und Fälligkeit	§ 5 Abs. 2 Satz 2	50.000
11	Erlass einer Beitragsordnung	§ 5 Abs. 2 Satz 3	50.000
13	Zulassung von Gästen in der Mitgliederversammlung	§ 8 Abs. 1 Satz 3	5.000
14	Schriftliche Übertragbarkeit von Stimmen auf ein anderes Mitglied für eine Mitgliederversammlung	§ 8 Abs. 4 Satz 3	25.000

Unterschriften der Gründungsmitglieder: